

Die Mehrzahl der
Unteroffiziere des
Es ist deshalb be-
der gewohnten

Gegen den Düssel-
dorf ist ein Ver-
bot verhängt. Es
ist verhängt, dann
in zwei Millionen
handelt sich um ein
ionen holländischer

agene. In einer
Blättermeldungen
gegen unter dem
gebäude in Brand
wurde vollständig
arbeiten auf der
gegen die beiden

Im Auftrage der
Gesamt der aus
der Mündung
beauftragt
Staat An-
h., für 12½ Mil-
sich heraus, das
gesichtete an deren

em vor kurzem die
der Metallbeschlag
aus dem befauten
Splinterhütte der
al eingezogen und
den. So schwindet
dien „Boeße“!

besonderer Ab-
nach ungarischen
hat der ungarische
zum 1. August
Rückungsmaßen,
weltdurch vertrieben
ungsgebühren, die
werden wohltätigen

feldorf. Durch
neten von Düssel-
ndorf zum Ehren-
rat war bis kurz
Füsilier-Regiments
einer Armee-Erlaub-
worden ist.

Die Stamm-
durch mitgeteilt wird,
durch ist nament-
Handwerkern und
ederverkehr sehr er-
ten auf Eröffnung
tanstalt zu haben.

Diener Blätter
Hohenbauten. Der
tetten Blätter befehlt
Gesellschaft auf
Pratergrünen einen
oberdeutsche und
dem Orient be-
zweite Plan be-
erbauenden neuen

Die Stamm-
durch mitgeteilt wird,
durch ist nament-
Handwerkern und
ederverkehr sehr er-
ten auf Eröffnung
tanstalt zu haben.

Grimma, 9. Juni 1917.

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illust. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierzehnthalb Mark 45 Pfennige ausreichend des Postbeitrages. Anzeigenpreis: die flinsgespaltene Korpuszeile 15 Pf. Amtlicher Teil flinsgespaltene Zeile 20 Pf. Nachmazelle 30 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vormittags.

Nr. 68.

Mittwoch, 13. Juni 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Auf Warenbezugsmarke D No. 6 werden vom 14. bis mit
18. Juni

150 gr Maisgrüß für 14 Pf.

abgegeben.

Wird mehr als 1 Pfund auf einmal abgegeben, so kostet
das Pfund 45 Pf.

Gleichzeitig kommen gegen Abschneiden der zweiten
Hälfte der Brotaufstrich-Bezugsmarke No. 5

150 gr Marmelade für 18 Pf.

zur Ausgabe.

Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: Mittwoch, 13. Juni. Gefäße sind mitzubringen.

Grimma, 9. Juni 1917.

3459 L.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Amtshauptmann v. Boese.

Im Anschluß an die Verordnung des Königlichen Ministeriums
des Innern vom 7. Juni 1917 werden folgende Handelsabstotpreise
für Spargel festgelegt:

	Großhandel	Kleinhandel
sortiert I	85	105 Pf. für das Pfund
II und III	60	75
unsortiert	55	70
Suppenpüppel	25	40

Grimma, 9. Juni 1917.

G. u. O. 415.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Amtshauptmann v. Boese.

Diejenigen Landwirte, die freiwillig Hafer abliefern, erhalten
auf Antros vom Proviantamt die gleiche Menge Kleie, wie sie
Hafer abgeliefert haben. Die Kleieabgabe erfolgt gegen Vorzeigung
der Empfangsbestätigung eines Haferkommisionärs.

Grimma, 11. Juni 1917.

3489 L.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft: Amtshauptmann v. Boese.

Wegen Schreibfehler wiederholt.

Lebensmittelversorgung bei Ortswechsel.

Auf Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungs-
amtes wird folgendes bestimmt:

1.

Unverzuh auf Lebensmittelkarten haben alle Personen, die
ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Unverzuh-
erte Bestimmungen des Bezirksverbandes werden aufgehoben.

2.

Bei dauerndem Wechsel des Aufenthaltsorts (Umlauf) stellt die
Gemeinde nach vorgeführtem Vorbrücke eine Abmeldebehörde ein.
Dabei werden die Reichsbahnkarte, die Sellenkarte und die
Zuckerkarte für die laufende Periode belassen. Die Abmeldebehörde
heimnaht bei der Inanspruchnahme der Verbrauma am neuen
Aufenthaltsorte abzuliefern. Wird kein ordnungsmäßig ausge-
füllter Abmeldechein vorgelegt, so kann die Versorgung am neuen
Aufenthaltsorte nicht eintreten.

3.

Bei Reisen von längerer Dauer als 14 Tage ist noch Zitter
2 zu verfahren; jedoch erhält der Reisende keine Abmeldebehörde
für Broi; er ist vielmehr für die Reisedauer mit Reisebedarf zu
versiehen. Es soll auch bis auf weiteres nachgefordert werden, daß die
Reiseausfahrtkarten in die entsprechende Menge Reichsbahnkarten um-
getauscht werden, falls der Reisende auf den Geldzettel verzögert.

Dies gilt auch für die Stadtlinien auf dem Lande.

Bei kürzeren Reisen wird eine Abmeldebehördeinlung nicht
ausgestellt. Es werden nur die Bezirksverbandsabtmarken im
Reiseabtmarken umgetauscht. Auch in diesem Falle soll das auf
weiteres nichts dagegen eingemindert werden, wenn die Reiseausfahrt-
karten in die entsprechende Menge Reichsbahnkarten umgetauscht
werden, falls der Reisende auf den Geldzettel verzögert.

Beim der Reisende vorlädt, so soll es ihm unbenommen sein,
sich diese am elbischen Versorgungsbezirk auf eine längere Zeit
als ursprünglich gebeten, nach der Reise anzureisen zu lassen, damit er
während der Abwesenheit die "Ware oder Karte erhalten kann.
Als Reiseverkehr gilt jeder Verkehr, bei dem der ursprüngliche
Aufenthaltsort nicht endgültig ausgegeben wird.

4.

Für Militärurlauber, die durch die Kommandanturen ver-
legt werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

5.

Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen regelmäßigen
Aufenthaltsort haben, müssen sie bei jedem Wechsel des Aufenthalts-
ortes die Abmeldebehördeinlung ausstellen lassen und sie am neuen
Aufenthaltsort vorlegen.

Grimma, 2. Juni 1917.

2973 L.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft: Amtshauptmann v. Boese.

Milchkarten.

Die Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 7. November

1916 wird nach Verstärkung der Milcherzeugung wie folgt ergänzt:
Eine Familie erhält bis auf weiteres ohne Rücksicht auf die
Zahl ihrer Haushaltsangehörigen für alle Haushaltsangehörigen zu-
sammen nicht mehr Milchkarten und Milchabzugskarten, als zu einem
Bezuge von zwei Liter Vollmilch berechtigen. Dabei werden nicht
eingerechnet diejenigen Karten, die an Kranke, und schwangere oder
stillende Frauen ausgegeben werden.

Die Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen
Personen überhaupt zum Empfang von Milchkarten berechtigt sind,
bleiben unberührt.

Die Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 18. Januar
1917 — 250 L wird aufgehoben.

Grimma, 8. Juni 1917.

L 3449.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Amtshauptmann v. Boese.

Ablieferung von Aluminium- und Zinngegenständen.

Aluminium- und Zinngegenstände (Orgelpfeifen) werden bei der Sammelstelle Naunhof

Donnerstag, den 14. Juni 1917

von 2 bis 4 Uhr nachmittags

und zwar im Rathause angenommen.

Naunhof, am 9. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Täglich Ein- und Rückzahlungen: Verzinsung 4%.
Bei 1/4-jährlicher Kündigungsfrist 4 1/2%.

Größere Einlagen bei läng. Kündigung höhere Zinssätze.

Geschäftsstelle: 4—1 Uhr. Postscheckkonto: Leipzig Nr. 10783.

Gemeinschaft der Völker?

Es liegt merkwürdig, aber es ist doch Tatsache: trotz
fast vollendet dreier Kriegsjahre erscheint wohl immer
noch einem großen Teile des deutschen Volkes dieser Krieg
als etwas, das wir zwar in berechtigter Rotehr
durchlebt haben und unbedingt durchsetzen werden,
doch im Grunde genommen und von dem
Standpunkt einer höheren sittlichen Weltordnung aus,
wenn nur die Völker verständiger wären, nicht
hätte vorkommen dürfen. Und wir hören ja auch
Stimmen, daß, wenn nur erst einmal dieser Krieg
sein Ende gefunden haben werde, dann wieder mit Nach-
druck auf eine solche höhere, friedliche Ordnung des Ver-
hältnisses der Völker untereinander hingearbeiten sei, daß
dann die "Solidarität der Völker" wieder in ihre Rechte
treten müsse und daß deshalb bei dem Friedensschluß
seinem Volke demütigende Bedingungen aufgestellt werden
dürften.

Unleugbar ist viel Verbindliches zwischen den Völkern
vorhanden und unleugbar sind die Völker aufeinander an-
gewiesen. Selbst nach dem gegenwärtigen großen Kampfe
wird keines der beteiligten großen Völker in seiner wirt-
schaftlichen Erzeugung und seinem wirtschaftlichen Ver-
brauche von der Gegenseite wirklich unabhängig sein,
und ebenso wird es auch mit dem Austausch und der
gegen seitigen Einwirkung auf kulturellem Gebiete, in
Technik und Industrie, in Erziehung und Unterricht, in
Wissenschaft, Religion, Kunst usw. stehen. Da man
wird noch weiter gehen müssen und sagen, daß das
allgemeine Gebot der Menschenliebe und der gegenseitigen
Hilfsbereitschaft nicht nur für die einzelnen Menschen,
sondern auch für sich auch für die Völker untereinander
gilt, wenn auch unter diesen letzteren gewaltig eingeschränkt
durch andere zwingende Gebote. Aber all dies Ver-
bindliche darf doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die
Völker gleichzeitig doch auch noch in einem anderen Ver-
hältnisse, nämlich in dem des Gegenstandes, der Konkurrenz
der Kämpfe untereinander stehen. Im Grunde ist das doch auch nur die einzige Erklärung, daß
die Völker untereinander stehen und zugleich mit dem
Kampf und dem Frieden zusammenarbeiten können.

Umso wichtiger ist es, daß die Völker untereinander
ihre Rechte und Pflichten klar definieren, um so wichtiger
ist es, daß die Völker untereinander einen Frieden schließen,
der nicht nur auf militärischer Basis, sondern auch auf
wirtschaftlicher Basis beruht. Das ist der Frieden, der
die Völker untereinander aufrecht erhalten kann. Das ist
der Frieden, der die Völker untereinander aufrecht erhalten kann.

Wie es in der Vergangenheit geschehen ist, daß die
Völker untereinander nicht auf militärischer Basis, sondern
auf wirtschaftlicher Basis beruht, ist eine Tatsache, die
es unmöglich macht, die Völker untereinander aufrecht
zu erhalten. Das ist der Frieden, der die Völker untereinander
aufrecht erhalten kann.

Wie es in der Vergangenheit geschehen ist, daß die
Völker untereinander nicht auf militärischer Basis, sondern
auf wirtschaftlicher Basis beruht, ist eine Tatsache, die
es unmöglich macht, die Völker untereinander aufrecht
zu erhalten. Das ist der Frieden, der die Völker untereinander
aufrecht erhalten kann.

Ausgänge drängen wird, sondern vor allem aus
inneren, sachlichen Gründen. Ein Krieg unter großen,
modernen Völkern stellt ein Examen auf die Tüchtigkeit
eines Volkes dar, wie es schwerlich kaum gedacht und durch
etwas anderes jedenfalls nicht erlegt werden kann. Was
ist für ein Volk nicht alles erforderlich, um einen
solchen modernen Krieg günstig zu bestehen? Körperliche
Tüchtigkeit und Gehandbeit, Intelligenz und Bildung, Hin-
gabe und Opferungsfähigkeit, beruhend im Grunde auf
einer idealistischen, religiösen Gesinnung; eine hochent-
wickelte Technik, eine innere und Sozialpolitik, die
das Verhältnis der einzelnen Völker untereinander wenigstens einigermaßen erträglich gestaltet
hat; gute Finanzen, die ihrerseits wieder eine blühende
Wirtschaftswelt vorauslegen; weiter eine Art der
politischen Führung und Stellenbezeichnung in der betreffenden
Nation, die wenigstens sehr grobe Mißbrüche des
Aquinewesens ausschließt, und endlich eine lange, opfer-
bereite Vorbereitung für den Kriegsfall, die nur bei
entsprechenden politischen Fähigkeiten des betreffenden
Volkes möglich ist. Ein Ver sagen auch nur in ein oder
zwei dieser Richtungen gefährdet den ganzen Erfolg aufs
schwerste.

Wäre es wirklich möglich, diese gewaltige Kriegsprüfung
durch den Spruch von Schiedsgerichten zu erleben? Niemand
denkt daran, daß irgendeine Kommission in der ganzen Welt,
und sie ist aus den weitesten und einfließendsten Berücksichti-
gen zusammengekehrt, alle diese Bedingungen der Tüchtigkeit
und des Erfolges der Nationen untereinander richtig
erkennen und abwegen und danach jedem der streitenden
Parteien den richtigen und gebührenden Teil von dem
Streitobjekte zuteilen könnte? Wir meinen natürlich in
großen Lebenslagen der Völker, nicht in unwichtigen
Sachgegenständen, wo selbstverständlich Schiedsgerichte mög-
lich sind. Gleich aber, ein solches in sich unmögliches
Unternehmen würde doch ins Werk gebracht: würde es
praktisch nicht sehr leicht darauf hinauslaufen, diejenigen,
die im Befrei sind, in der Hauptache in ihm zu bestätigen,
den noch unbekannten Tüchtigen aber am Aufkommen zu
verhindern und somit also fortwährendlich in hohem Grade
zu wirken? Es ergibt sich nach alledem der Schluss, daß der
Krieg an und für sich ein notwendiges und berechtigtes
Mittel ist, um in dem nun einmal naturgegebenen Kampf-
verhältnisse der Völker untereinander den Tüchtigen zu
seinem Rechte und auf diese Weise der Welt vorwärts zu
helfen. Das damit freilich längst nicht jeder Krieg gerech-
tfertigt ist, daß Leidkenn, Raubkraft, Raubmacht usw. die
Welt nur zu oft in ungerechtfertigte blutige Opfer gefürzt
haben, ist freilich richtig, kann aber andererseits doch die
Notwendigkeit und Berechtigung des Krieges an sich nicht
widerstreiten.

Gerade unter den angeführten Gesichtspunkten aber
erweist sich vom deutschen Standpunkt aus der gegen-
wärtige Krieg als durchaus gerechtfertigt und notwendig.
Das Deutlichkeit hatte vor dem Kriege in der Welt durch-
aus nicht die seiner Tüchtigkeit entsprechende Stellung und
es vermochte daher auch nicht entsprechend auf die Welt
eingewirken. Dieser Krieg wird, so hoffen wir weiter,
das Deutlichkeit gewaltig auf den Bahn der Selbstzüchtigung
und der eigenen Verbesser